

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Josef Smolle, Ralph Schallmeiner

und Kolleginnen und Kollegen

zum Gesetzentwurf im Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Soziales 737 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „xx/2021“ durch den Ausdruck „35/2021“ ersetzt.

b) In Z 1 wird im § 679 Abs. 3 der Ausdruck „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse“ durch den Ausdruck „Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse“ ersetzt.

c) Z 2 lautet:

»2. Die Überschrift zu § 742a lautet:

„COVID-19-Tests in öffentlichen Apotheken und ärztlichen Hausapotheken“ «

d) Nach Z 2 wird folgende Z 2a. eingefügt:

»2a. In § 742a Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „öffentlichen Apotheken“ durch den Ausdruck „öffentlichen Apotheken und ärztlichen Hausapotheken“ ersetzt. «

e) Die Z 3 lautet:

»3. Nach § 753 wird folgender § 754 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2021

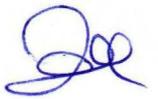
§ 754. (1) § 679 Abs. 3, die Überschrift zu § 742a sowie § 742a Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021 treten mit 1. April 2021 in Kraft.

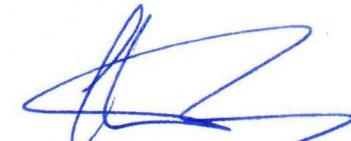
(2) § 679 Abs. 2 und 3 tritt mit 1. Jänner 2022 außer Kraft.«

Begründung

Mit den vorgesehenen Abänderungen in lit c) und d) soll die im § 742a ASVG verankerte Möglichkeit der Durchführung von COVID-19-Tests für asymptotische Personen durch öffentliche Apotheken mit 1. April 2021 zu den gleichen Bedingungen auf ärztliche Hausapotheken ausgeweitet werden. Es ist in Aussicht genommen, dass dies in den Parallelbestimmungen (§ 380a GSVG, § 374a BSVG bzw. § 261a B-KUVG) in einem gesonderten Bundesgesetz nachvollzogen wird.

Mit den Änderungen in lit a), b) und e) werden redaktionelle Berichtigungen vorgenommen.


(ZOPF)


(SCHALLMEINER)


(SMOLLE)


(RITSCH)


(POTTWARTER)

